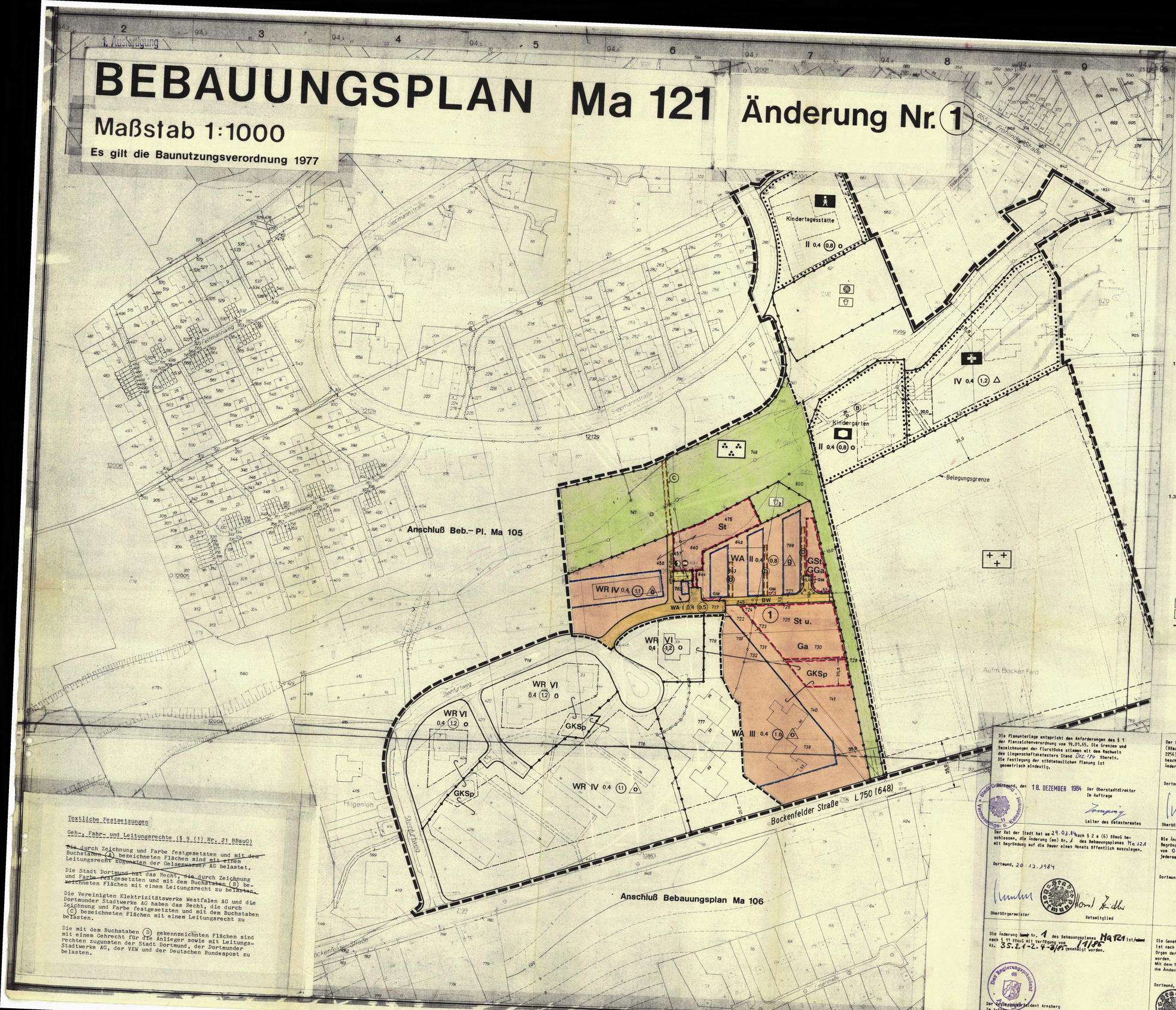
1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Ma 121 Änderung Nr. 1

Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1977



Textliche Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

Die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben (A) bezeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Gelsenwasser AG belastet.

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben (B) bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG und die Dortmunder Stadtwerke AG haben das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben (C) bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die mit dem Buchstaben (D) gekennzeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht für die Anlieger sowie mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Dortmund, der Dortmunder Stadtwerke AG, der VEW und der Deutschen Bundespost zu belasten.

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

1.1 Grenzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 2–§ 11 BauNVO)
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB Besonderes Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

1.12 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)
- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV–VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (1,0) Erhöhte Grundflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 1,6 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 17 (10) BauNVO
- 3,0 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21 a (5) BauNVO
- 3,0 Baumassenzahl

1.2 Bauweise, Stellung der baulichen Anlage
Baulinie - Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)
- o Offene Bauweise
- a Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ED Nur Hausgruppen zulässig
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- D Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- g Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
- Gartenhofhaus
- g Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand gehalten werden kann
- Baugrenze
- Baulinie

1.3 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- F Fußweg
- NW Nicht befahrbarer Wohnweg
- BW Befahrbarer Wohnweg
- R Radweg
- Verkehrsfläche, besondere Zweckbestimmung
- P Parkfläche (öffentlich)
- A Fußgängerbereich
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Verkehrsgrün
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

1.4 Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

1.5 Versorgungsflächen u. Flächen f. d. Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- Versorgungsfläche
- Elektrizität
- Abwasser
- Gas

1.6 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Grünfläche (öffentlich)
- (privat) Grünfläche (privat)
- Parkanlage
- Dauerkleingartenanlage
- Gärtnerische Anlage
- Sportplatz
- Friedhof
- Kinderspielplatz für Kinder von 6 – 14 Jahren. (Keine Ausstattung als Bau-, Bolz- u. Abenteuerspielplatz)

1.7 Flächen für Aufschüttungen u. Schutzflächen
- Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

1.8 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft

1.9 Sonstige Festsetzungen
- (C–D) Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- ST, GA TGA Fläche für Stellplätze ST, Garagen GA oder Tiefgaragen TGA und Einfahrten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- GST, GGA GTGA Fläche für Gemeinschaftsstellplätze GST, Gemeinschaftsgaragen GGA oder Gemeinschaftstiefgaragen GTGA (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GKSp Fläche für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- GM Gem. Müllbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- Zugehörigkeitshaken für GGa u. GMü u. GSt usw.
- (1) Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitshaken für Gebiets- und Flächenfestsetzungen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen – oder mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
- Anzupflanzender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)
- zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)

Kennzeichnungen, nachrichtl. Übernahmen und nachrichtl. Darstellungen

Nachrichtliche Darstellungen
- Nachrichtliche Darstellungen werden gestrichelt
- (1) Siehe textliche Hinweise
- Änderungsbereich

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Dez. 84 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 18. DEZEMBER 1984 Der Oberstadtdirektor In Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 29.03.84 nach § 2 a (6) BBauG beschlossen, die Änderung (en) Nr. 1 des Bebauungsplanes Ma 121 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, 20.12.1984
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die Änderung (en) Nr. 1 des Bebauungsplanes Ma 121 mit Begründung hat/haben nach § 2 a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats vom 07.05.84 bis 07.06.84 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 10.12.1984 Der Oberstadtdirektor In Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 13.09.84 nach § 10 BBauG die Änderung (en) Nr. 1 des Bebauungsplanes Ma 121 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 20.12.1984
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ma 121 ist nach § 11 BBauG mit Verfügung von 7/85 Az. 35.2.4-2.4-3/85 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg In Auftrage

Die Genehmigung der Änderung (en) Nr. 1 des Bebauungsplanes ist nach § 12 BBauG in der "Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtliches Organ der Stadt – Nr. 9 vom 01.03.85 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dem Tage nach dieser öffentl. Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. 1 des Beb.-Pl. Ma 121 rechtsverbindlich.

Dortmund, 29.3.85 Der Oberstadtdirektor In Auftrage
Abteilungsleiter

Die vom Rat der Stadt am nach § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den Der Oberstadtdirektor In Auftrage
Abteilungsleiter

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Ma 121

Änderung Nr. 1

Zu dieser Änderung gehört die Begründung v.

Flurkarte 2 9410 N
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:1000